
Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- **Neuerlass einer Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Penzberg**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freizeit- und Sportanlagen an der Birkenstraße“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Neuerlass einer Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Penzberg

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung)

Vom 27.07.2021

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenpflicht / Fälligkeiten
- § 3 Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 4 Gebührenermäßigungen / Zuschläge
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Förderklasse
- § 7 Stundung und Niederschlagung
- § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage – Musikschulgebührentabelle

§ 1 Gebühren

- (1) Die Musikschule der Stadt Penzberg erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren nach der Gebührentabelle erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührentabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Zu Workshops, Kursen und anderen Projekten können auch Teilnehmerentgelte außerhalb dieser Satzung erhoben werden, die anhand der zu erwartenden Kosten und Zuschüsse von der Schulleitung berechnet werden.

§ 2 Gebührenpflicht / Fälligkeiten

- (1) Gebührenschuldner ist die Schülerin / der Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht, bei Musikschulinstrumenten mit der Überlassung, im Übrigen mit Erbringung der Verwaltungsleistung.
- (3) Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden jeweils für ein Schuljahr (1.9. bis 31.8.) erhoben. Sofern nichts Abweichendes festgesetzt ist, entstehen die Gebühren mit Beginn des jeweiligen Schuljahres. Sie werden in zwölf gleichen Monatsraten zum ersten jeden Monats zur Zahlung fällig. Ensemble- und Chorgebühren werden als Jahresgebühr zum Beginn des Schuljahres eingezogen.
- (4) Bei Eintritt während des Schuljahrs beträgt die Unterrichtsgebühr für da laufende Schuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. In diesem Fall entsteht die Gebühr mit Beginn des Eintrittsmonats. Die Unterrichtsgebühr wird in gleichen Monatsraten jeweils zum ersten jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (5) Für die Mietgebühr gelten die Absätze (1) bis (4) entsprechend. Bei vorzeitiger Beendigung der Instrumentalmiete wird die Miete bis zum Ende des Monats der ordnungsgemäßen Übergabe des Instruments erhoben. Die Mietgebühr entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Instrument ausgegeben wird.
- (6) Verringert sich beim Gruppenunterricht die Teilnehmerzahl, so ist bis zum Ende des Schuljahres weiterhin nur die Gebühr zu zahlen, die sich aus der ursprünglichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai schriftlich zugehen.
- (2) Bei Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers aus einem wichtigen Grund während des Schuljahres (z. B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) werden die Gebühren nur bis zum Ende des jeweiligen Quartals berechnet, für das die Beendigung erfolgte.

(3) Bei vorzeitiger Unterbrechung oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen die Schulordnung durch die Musikschule, werden dem ausgeschlossenen Benutzer Gebühren bis zum Ende des Schuljahres berechnet, soweit innerhalb dieser Zeit kein Ersatz für den ausscheidenden Schüler gefunden wird.

(4) Die Gebührenpflicht für Musikschulinstrumente endet zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe erfolgt.

§ 4 Gebührenermäßigungen / Zuschläge

(1) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten, werden auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht folgende Ermäßigungen gewährt:

- a) für das zweite Kind 25%
- b) für das dritte Kind 50%
- c) für das vierte und weitere Kinder 100%

Die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt absteigend nach dem Lebensalter der Geschwisterkinder und bezieht sich nur auf 1. Grundfächer sowie 2. Instrumental- und Vokalfächer.

(2) Sozialermäßigung: Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird auf die nach Abzug der Geschwisterermäßigung verbleibenden Gebühren auf schriftlichen Antrag (Formblatt) gewährt, allerdings nur soweit, wie der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nachgewiesen hat.

Der Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden. Die Sozialermäßigung wird ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, die während des Schuljahres eintreten, der Musikschule mitzuteilen.

Die Sozialermäßigung wird in der nachfolgend genannten Höhe gewährt, wenn das Familiennettoeinkommen den Vergleichsbetrag nicht übersteigt. Der Vergleichsbetrag ist die die Summe der jeweils geltenden doppelten Regelsätze nach dem SGB II/XII zuzüglich der (einfachen) Kosten für Unterkunft (Miete, Mietnebenkosten) einschließlich der Heizkosten.

Das Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller monatlichen Bruttoeinkünfte der Familie, insbesondere Lohn, Gehalt, Einkünfte aus selbstständiger und gewerblicher Tätigkeit, Renten, Trennungsgeld, Unterhalt, Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG, Wohngeld/Lastenzuschuss, Sozialleistungen, unter Abzug

- a) der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- b) der unmittelbar auf die Einkünfte zu entrichtenden Steuern, jedoch ohne Abzug von sonstigen Steuern, sonstigen Versicherungsbeiträgen und sonstigen (notwendigen) Ausgaben.

Die Gebühren werden bei einem Familiennettoeinkommen

- bis 100% des Vergleichsbetrages um 25%
- bis 75% des Vergleichsbetrages um 50%
- bis 60% des Vergleichsbetrages um 75%
- bis 50% des Vergleichsbetrages um 90%

ermäßigt. In besonderen Härtefällen können die Gebühren ganz erlassen werden, insbesondere bei Vorlage von Bescheiden nach dem SGB II und SGB XII.

Die Sozialermäßigung muss jedes Schuljahr neu beantragt werden. Zugrunde zu legen sind die Einkommensverhältnisse der letzten drei Monate vor Antragstellung. Bei Selbstständigen genügt insoweit der Nachweis der Vorjahreseinkünfte.

(3) Schüler, Auszubildende und Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sind vom Erwachsenenzuschlag befreit. Eine Bescheinigung ist vorzulegen.

(4) Eine Doppelermäßigung ist, außer bei der Sozialermäßigung, ausgeschlossen.

(5) Die Nutzungsgebühren für die Instrumente gelten grundsätzlich bis zu einer Dauer von einem Jahr.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Bis zu drei Unterrichtseinheiten pro Schuljahr, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft oder aufgrund Umständen, welche die Musikschule nicht zu vertreten hat (z. B. durch Pandemie, Unwetter, Katastrophen etc.), ersatzlos ausfallen, sind gebührenpflichtig. Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtseinheiten werden nach Ablauf des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet. Anträge müssen der Musikschule spätestens zum 31. August schriftlich zugehen. Soweit angebotene adäquate Ersatzleistungen (bspw. Fernunterricht) durch die Schülerin / den Schüler ohne die Darlegung gewichtiger Gründe nicht in Anspruch genommen werden, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

(2) Kann eine Schülerin / ein Schüler wegen Krankheit / Rehabilitationsmaßnahmen oder Schüler austausch drei Monate oder länger nicht am Unterricht teilnehmen, so wird für diesen Zeitraum auf Antrag die Gebühr erlassen. Eine Bescheinigung ist vorzulegen.

§ 6 Förderklassen

Schülerinnen und Schüler werden nach Aufnahme in die Förderklasse (Studienvorbereitende Ausbildung) nach den jeweils gültigen Richtlinien für die Bezuschussung von Förderklassenunterricht des VBSM von den Gebühren befreit.

§ 7 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach den internen Regelungen für das Finanzwesen der Stadt Penzberg und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Umsatzsteuerklausel

(1) Gem. § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG sind sämtliche Umsätze aus Leistungen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck der Musikschule dienen, von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Sollten die Leistungen, oder Teile hiervon unter der Anwendung des § 2b UStG in seiner jeweils neuesten Fassung steuerbar und steuerpflichtig sein, stellt die Stadt Penzberg die gesetzliche Mehrwertsteuer (nachträglich) in Rechnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Sing- und Musikschule vom 23.12.1985, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 01.07.2019, außer Kraft.

Penzberg, 02.08.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Musikschulgebührentabelle (Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule Penzberg)

Gültigkeitszeitraum		ab 01.09.2021	
1. Grundfächer	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	Mtl. Rate
Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer			
Musikgarten (Mutter-Kind-Gruppen) 2 – 4 Jahre	45 Minuten	348,96 €	29,08 €
Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre	45 Minuten	323,16 €	26,93 €
Instrumentale Früherziehung, ab 4 Jahre	45 Minuten	452,40 €	37,70 €
Musikalische Grundausbildung, ab 1. Schuljahr	45 Minuten	323,16 €	26,93 €

2. Instrumentalunterricht	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	Mtl. Rate
Einzelunterricht	30 Minuten	865,92 €	72,16 €
alle Instrumente und Gesang ohne Klavier	45 Minuten	1.188,96 €	99,08 €
	60 Minuten	1.537,92 €	128,16 €
Gruppenunterricht ohne Klavier	45 Minuten		
2er-Gruppe		684,96 €	57,08 €
3er-Gruppe		529,92 €	44,16 €
4er-Gruppe		478,20 €	39,85 €
5er-Gruppe und mehr		426,60 €	35,55 €
*Klavier Einzelunterricht	30 Minuten	917,64 €	76,47 €
	45 Minuten	1.227,72 €	102,31 €
	60 Minuten	1.615,32 €	134,61 €
*Klavier Gruppenunterricht	45 Minuten		
2er-Gruppe		762,48 €	63,54 €
3er-Gruppe		581,52 €	48,46 €

3. Ensembles und Ergänzungsfächer	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	Mtl. Rate
Förderklasse für besonders Begabte ab 14 J.	45 Min.	1.188,96 €	99,08 €
Kinderchor	45 Min.	90,48 €	7,54 €
Vocalensemble	120 Min.	103,44 €	8,62 €
Blockflötenklasse / Bürgermeister-Prandl-GS	90 Min.	284,28	23,69 €

Bläserklasse / Bürgermeister-Prandl-GS (ab der 3. Klasse zum SJ 15/16)	120 Min.	491,04 €	40,92 €
Spielkreis/Bandworkshop ohne Instrumentalunterricht			
-Kinder	variabel	168,00 €	14,00 €
-Erwachsene ab 21 Jahren	variabel	245,64 €	20,47 €
Zusatzgebühr für Instrumentaleinzelunterricht Erwachsene ab 21 Jahren	30 Min.	193,80 €	16,15 €

4. Benutzungsgebühren für Instrumen	Bemessungsgrundlage	Jahresgebühr	Mtl. Rate
Anschaffungswert	bis 500,00 €	60,00 €	5,00 €
Anschaffungswert	bis 1.000,00 €	120,00 €	10,00 €
Anschaffungswert	bis 1.500,00 €	180,00 €	15,00 €
Anschaffungswert	bis 2.000,00 €	240,00 €	20,00 €
Anschaffungswert	bis 3.000,00 €	360,00 €	30,00 €

5. Sonstige Gebühren	einmalig
Freiwillige Leistungsprüfung Junior 1 / Junior 2 / Junior 3	je 5,00 €
Freiwillige Leistungsprüfung D1 / D2 / D3	je 20,00 €

Penzberg, 02.08.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freizeit- und Sportanlagen an der Birkenstraße“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 28.01.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freizeit- und Sportanlagen an der Birkenstraße“ der Stadt Penzberg zur Errichtung eines Parkhauses auf den Grundstücken Flurnummern 1002/49, 1002/59, 1002/90 und 999 Teilfläche der Gemarkung Penzberg, Seeshaupter Straße 20, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), beschlossen.

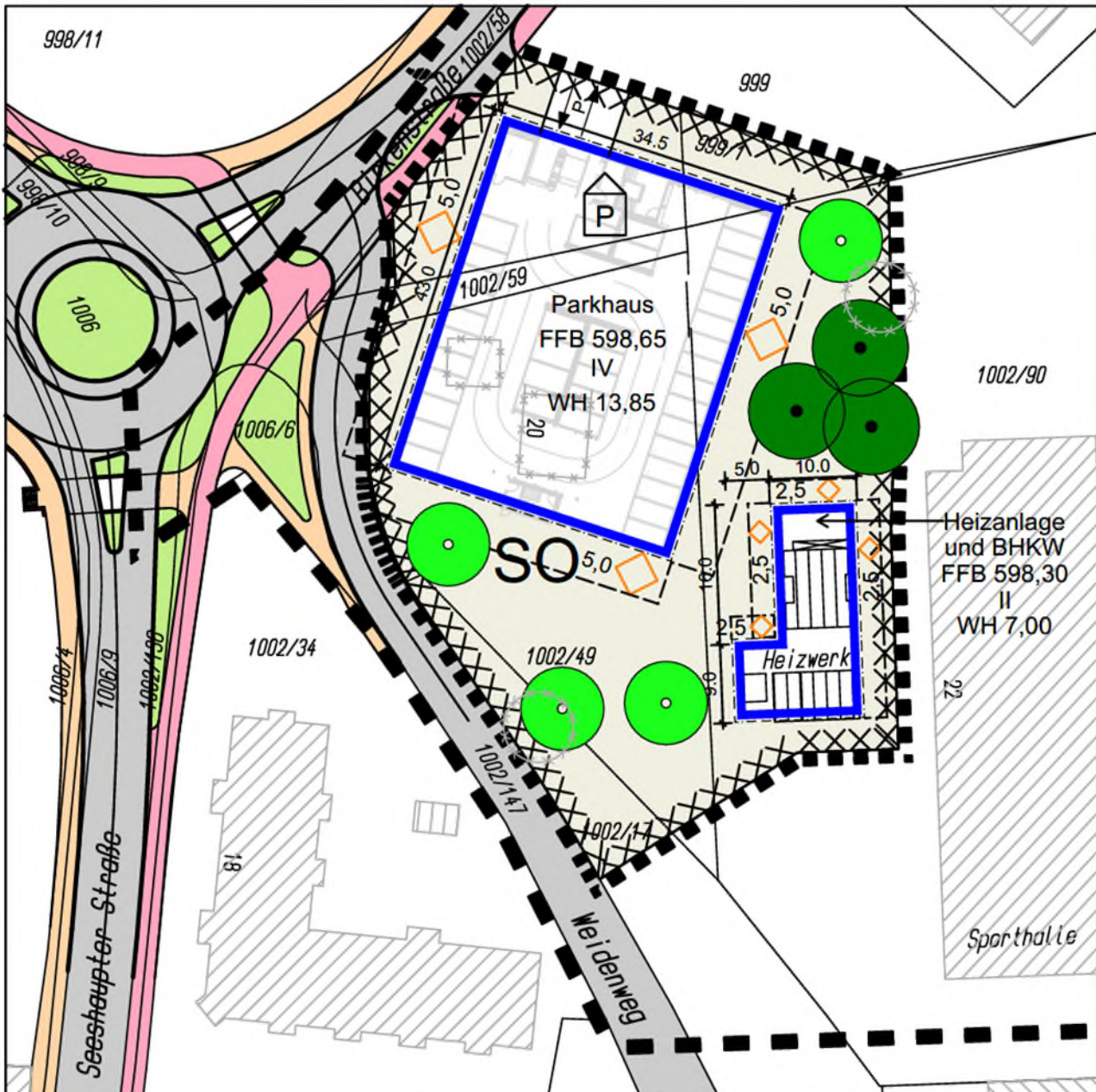
Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freizeit- und Sportanlagen an der Birkenstraße“ der Stadt Penzberg.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freizeit- und Sportanlagen an der Birkenstraße“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung sowie schalltechnischer Verträglichkeitsuntersuchung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **18.08.2021 bis 20.09.2021** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit (vom 18.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021) zur Verfügung.

Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an bauleitplanung@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.



Penzberg, 02.08.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister